



Wassertarif

(vom 8. November 2023)

SKR Nr. 11.31

Der Stadtrat erlässt gestützt auf das Reglement der Wasserversorgung den folgenden Wassertarif:

	Fr.
§ 1 Grundgebühr	
¹ Die Grundgebühr als Zählergebühr je m ³ /Std. (Überlastdurchfluss Q4 des Wasserzählers), für Zähler <7 m ³ beträgt unabhängig vom jeweiligen Wasserbezug exklusive MWST	40.00
² Die Grundgebühr als Zählergebühr je m ³ /Std. (Überlastdurchfluss Q4 des Wasserzählers), beträgt unabhängig vom jeweiligen Wasserbezug exklusive MWST	52.00
§ 2 Verbrauchsgebühr	
Die Verbrauchsgebühr pro m ³ bezogenes Wasser (jede Messstelle wird für sich gesondert abgerechnet) beträgt exklusive MWST	0.65
§ 3 Klima- und Kühlanlagen	
¹ Die Grundgebühr für Klimaanlage pro min/l Maschinenleistung beträgt exklusiv MWST	78.00
² Die Mindestgrundgebühr für Klimaanlage beträgt exklusiv MWST	200.00
³ Die Grundgebühr für Kühlanlagen pro min/l Maschinenleistung beträgt exklusiv MWST	52.00
⁴ Die Mindestgrundgebühr für Kühlanlagen beträgt exklusiv MWST	100.00
⁵ Die Verbrauchsgebühr pro m ³ gemessenen Wassers für Klima- und Kühlanlagen beträgt exklusiv MWST	1.04
§ 4 Bauwasser	
¹ Die Verbrauchsgebühr für Bauwasser pro m ³ bezogenes Wasser beträgt exklusiv MWST	0.65
² Die Mindestverbrauchsgebühr für Bauwasser beträgt exklusiv MWST	100.00
³ Die Verbrauchsgebühr bei nicht messbarem Bauwasserverbrauch pro m ³ Gebäudeinhalt laut Schätzungsanzeige der Gebäudeversicherung beträgt exklusiv MWST	0.65

§ 5 Unterjährige Ablesung

Bei unterjähriger Ablesung beträgt die Ablesegebühr Fr. 80.00 pro abgelesenen Zähler exklusiv MWST.

§ 6 Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr beträgt 1 % (Minimum Fr. 500.00) des im Schätzungsjahr (Neubauten) oder im Anschlussjahr (bestehende Bauten) geltenden Zeitbauwertes exklusiv MWST (Vorkriegswert zuzüglich eines generellen Teuerungszuschlags).

² Die Anschlussgebühr ist auch für An- und Umbauten zu entrichten (1 % der Erhöhung des Zeitbauwertes).

§ 7 Bezüger ohne Messstelle

Für Zuleitungen, welche installationsbedingt mit keinem Wassermesser versehen werden, wie beispielsweise Sprinkleranlagen, wird jährlich eine Leistungsgebühr von Fr. 16.00 m³/Std. Leistung der Anlage exklusiv MWST verrechnet.

§ 8 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit SRB 253 vom 8. November 2023 beschlossen. In Kraft per 1. Januar 2024.

² Der bisherige Wassertarif, gültig ab 1. Januar 2020, wird auf den 31. Dezember 2023 aufgehoben.